



Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

## Bebauungsplan „Ski- und Bikepark Burladingen“

### 7 Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO BW

Fassung: 06. Juli 2018 für Satzungsbeschluss, aktualisiert am 06. August 2020 für die Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis

---

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

### 1.1 Dachgestaltung

Alle Dachformen und Dachneigungen sind zulässig.

Zur Dacheindeckung sind stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien sowie die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen. Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

### 1.2 Fassadengestaltung

Zulässige Außenflächen der festen Fassaden sind Holz, Putz oder beschichtetes Blech. Außenanstriche sind nur in gedeckten Farbtönen, die in ihrer Umgebung wenig hervortreten, in braun, grün, olivgrün und beige zulässig.

## 2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

An Gebäuden im Teilgebiet 4 ist eine Werbetafel zulässig. Diese darf eine Größe von 1,5 m x 2,5 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf der Dachfläche angebracht werden oder über die Dachfläche herausragen.

Im Teilgebiet 4 ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Diese darf eine Größe von 3 m x 2 m nicht überschreiten und darf von der Ortslage Burladingen nicht sichtbar sein.

Werbeanlagen auf mobilen Leiteinrichtungen im Liftbereich sind zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer bzw. Himmelsstrahler u. ä. sind unzulässig.

## 3. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

### 3.1 Oberflächenbefestigung und KFZ Stellflächen

KFZ Stellflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

### 3.2 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen (oder gleichwertig) zu verwenden. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Beleuchtung ist nur während der Betriebszeiten zulässig.

#### **Aufgestellt:**

Balingen, den 06.08.2020



Tristan Laubenstein



#### **Ausgefertigt:**

Stadt Burladingen, den 24.08.2020



Berthold Wiesner  
Erster Beigeordneter

**Genehmigt**

Balingen, den 30. SEP. 2020



Landratsamt  
Zollernalbkreis



Pidder